



## Antrag

der Abgeordneten **Kathi Petersen, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Susann Biedefeld SPD**

### **Ausweitung der Ausbildungsgänge in Teilzeit an Berufsfachschulen auf weitere landesrechtlich geregelte Berufsfelder**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend zu ändern, dass alle landesrechtlich geregelten schulischen Ausbildungen – und nicht nur die in Art. 13 BayEUG genannten (Sozialpflege, Gesundheit und Musik) –, die an Berufsfachschulen zu erwerben sind, in Teilzeit gemacht werden können.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geprüft werden, bei begründeten Fällen von Teilzeit- in Vollzeitausbildung und umgekehrt zu wechseln, so wie das auch an Berufsschulen möglich ist.

### **Begründung:**

Mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahr 2005 wurde das Instrument der Teilzeitausbildung eingeführt. Mit dieser soll es jungen Menschen mit „berechtigtem Interesse“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) ermöglicht werden, durch Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit eine betriebliche Ausbildung machen zu können. Als „berechtigtes Interesse“ gelten laut Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen. Ebenfalls dazu zählen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen, aber auch Leistungssportler.

Bis vor kurzem war eine Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen, die sowohl den praktischen als auch den theoretischen Teil der Ausbildung vermitteln, nicht möglich. Im Schuljahr 2016/2017 hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Schulversuch initiiert, mit dem die Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege eingeführt wurde. Mit der Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurde bereits eine entsprechende Verstetigung verankert, indem die Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen für Berufe aus den Bereichen Sozialpflege, Gesundheitswesen und Musik geöffnet wurde.

Damit jedoch alle mit „berechtigtem Interesse“, die an einer Berufsfachschule einen Beruf, der nicht im Bereich der Sozialpflege, Gesundheit oder Musik angesiedelt ist, wie z.B. im kaufmännischen Bereich, erlernen können, muss auch für sie die entsprechende Möglichkeit geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang ist an Berufsfachschulen die Möglichkeit eines flexiblen Wechsels von Teilzeit- in Vollzeitausbildung einzurichten, wenn sich beispielsweise Änderungen in der familiären Situation durch temporäre andere Betreuungsmöglichkeiten für Kinder (z.B. Kitaplatz) oder zu pflegende Angehörige (z.B. Pflege durch andere Angehörige) ergeben sollte.

\* Druckfehlerberichtigung